

Arbeitsrecht (Nr. 43/2004)

Aufhebungsvertrag durch Drohung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt entschied:

„Entweder Sie unterschreiben oder Sie werden gekündigt!“

Da unter Drohung erzwungene Erklärungen rechtlich unwirksam sind, werden solche Verträge oft angefochten.

Wird grundlos mit dem Rauswurf gedroht ist die Aufhebungsvereinbarung unwirksam.

**BAG-Urteil –Datum unbekannt –
Aktenzeichen : 2 AZR 396/00**

Veröffentlicht: Wirtschaftswoche Nr. 10 v. 26.02.2004

01.03.2004